

Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Vorsteher des eidg. Finanzdepartements  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Chur, 29. Januar 2021

## **Härtefallhilfe für die Tourismuswirtschaft – weitere Anpassungen notwendig**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Januar 2021 und Ihre Antworten und Ausführungen zu unseren Anliegen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, um unser Feedback zur Härtefallhilfe sowie weiteren Anpassungsbedarf diesbezüglich an Sie persönlich zu richten.

Die Entscheide des Bundesrats vom 13. Januar 2021 bezüglich der Härtefallhilfe und der Kurzarbeitsentschädigung waren dringend notwendig und zielen in die richtige Richtung. Mit Erleichterung haben wir auch zur Kenntnis genommen, dass Sie die Probleme in der Umsetzung der Härtefall-Massnahmen zusammen mit den Branchenverbänden lösen werden. Es braucht rasche Anpassungen, um eine Konkurs- und Entlassungswelle wirkungsvoll abwenden zu können. Zudem führt die Ungleichbehandlung von Unternehmen, etwa aufgrund ihres Sitzes, der Grösse, der Struktur oder des Gründungsdatums, zu einer Wettbewerbsverzerrung. Viele Unternehmen fallen ganz durch die Maschen. Mit unseren Forderungen stehen wir in erster Linie für die Betriebe ein, die vor der Coronakrise gesund waren, funktioniert haben und wichtige und sichere Arbeitsplätze bieten. Diese Betriebe dürfen wir nicht verlieren. Diese Gefahr ist aktuell jedoch gross und deshalb bitten wir folgende Anpassungen vorzunehmen:

### **1. Ungleichbehandlung aufgrund des jährlichen Umsatzes**

Die aktuelle Covid-19-Härtefallverordnung führt zu grosser Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen zwischen unterschiedlich organisierten Hotel-, Gastro- oder auch Bergbahn-Unternehmensgruppen: wenn ein Unternehmer für jede Betriebsstätte eine eigene juristische Person gewählt hat, dann erhält er pro Betriebsstätte die maximale Unterstützung. Wenn er aber für alle Betriebsstätten nur eine UID-Nr. hat, erhält er nur einen Bruchteil der nötigen Unterstützung. Sie Herr Bundesrat Maurer haben jedoch ausgeführt, dass die Obergrenze der Entschädigung bei 20% des Umsatzes, bzw. max. CHF 750'000 pro Betriebsstätte liegt. In der Verordnung heisst es dann aber pro Unternehmen.

Auch zwischen Betrieben bis 3.75 Mio. Umsatz und Betrieben mit über 3.75 Mio. Umsatz verursacht die Covid-19-Härtefallverordnung vom 14. Januar 2021 eine grobe Ungleichbehandlung. Es gibt unseres Erachtens keine sachlichen Begründungen, weshalb Betriebe mit einem höheren Umsatz max. CHF 750'000 Unterstützung erhalten sollen und damit überproportional weniger Hilfe erhalten. Im Gegenteil: Diese Ungleichbehandlung zwischen „Gross und Klein“ wirkt wettbewerbsverzerrend. Grössere Betriebe werden dadurch unnötig geschwächt. Hierbei ist zu beachten, dass es aber in den meisten Fällen genau diese Betriebe sind, welche das Rückgrat der Branche(n) bilden. Im Weiteren wird sich diese Schwächung zeitlich verzögert auch sehr negativ auf die Zulieferbetriebe und das Gewerbe auswirken.

- **Forderung 1a:** Streichung der maximalen nominellen Entschädigung von CHF 750'000 pro Unternehmen in Art. 8, Ziff. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung. Die Entschädigung soll einzig prozentual eingeschränkt werden.
- **Forderung 1b:** Falls der Bund nicht auf die nominelle Obergrenze verzichtet, soll diese auf mind. CHF 5 bis 7 Mio. pro Betriebsstätte (nicht nur pro Unternehmen) erhöht werden.

## 2. Die Beherbergungsbranche braucht eine Lösung

Gemäss Covid-19-Härtefallverordnung vom 14. Januar 2021 müssen nicht behördlich geschlossene Betriebe nach wie vor einen Umsatzverlust für den Gesamtbetrieb oder eine Sparte im Kalenderjahr 2020 oder den letzten 12 Monaten von mindestens 40% nachweisen. Gemäss unserer Umfrage gibt es mit dieser Regelung noch immer für rund 70% der Bündner Beherbergungsbetriebe keine Lösung und keine Hilfe. Und dies obwohl auch ein Umsatzverlust von 20% bis 40% zweifelsfrei ein Härtefall darstellt. Der bereits entstandene Schaden ist nicht kompensierbar und kann systembedingt nicht durch genügend Marge abgefangen werden.

- **Forderung 2a:** Gemäss Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> sowie Abs. 5 und Abs. 6 Covid-Gesetz fordern wir eine angemessene Entschädigung betroffener Beherbergungsbetriebe durch eine Senkung des Schwellenwertes von 40% auf 30%.
- **Forderung 2b:** Als Alternative für die Qualifizierung als Härtefall soll das «Bundes-Kriterium» von mindestens 40% Umsatzausfall mit einem zweiten Kriterium in der Bundesverordnung von beispielsweise einem Ausfall von mindestens 50% EBITDA ergänzt werden. Dabei soll nur eines der beiden Kriterien erfüllt werden müssen. Für die Berechnung des anrechenbaren Schadens soll die Veränderung des EBITDA im Verhältnis zu 2018/2019 (nach Verrechnung aller bereits erfolgten staatlichen Hilfsmassnahmen) verwendet werden. Der Bund/Kanton legt fest, welcher prozentuale Anteil des Schadens entschädigt wird.

## 3. Erhöhung der Härtefallbeiträge

Gemäss der Covid-19-Härtefallverordnung dürfen die nicht rückzahlbaren Beiträge maximal 20% des Jahresumsatzes eines Unternehmens ausmachen. Der fixkostenintensiven Gastronomie-, Hotellerie- und Bergbahnbranche wird damit nur unzureichend geholfen. Für Betriebe, die seit März 2020 aufgrund der gravierenden Einschränkungen und Massnahmen auch in offenen Monaten praktisch einen Totalausfall erlitten haben, reicht das bei weitem nicht aus. Hierzu zählen wir z.B. die Nachtgastronomie, Catering-Firmen und Einsaison-Betriebe (z.B. Bergrestaurants) sowie die Stadt- und Kongresshotellerie.

- **Forderung 3:** Erhöhung der maximalen nicht rückzahlbaren Beiträge von 20% auf 30% in Art. 8, Ziff. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung.

## 4. Die bereitgestellten Mittel reichen nicht aus

Auch der Entscheid des Bundesrates vom 27. Januar 2021, die Härtefallhilfen um weitere 2.5 Mrd. Franken aufzustocken, reicht noch nicht, um die notwendige Hilfe leisten zu können. Aufgrund der begrenzten Mittel entschädigt der Kanton Graubünden nur gerade die Hälfte der ungedeckten Fixkosten. Das ist zu wenig. Der beim Unternehmer verbleibende Schaden (den er völlig unverschuldet hinnehmen muss!) ist zu hoch und für viele nicht tragbar.

Geschätzter Herr Bundesrat Maurer, gerade in Tourismuskantonen erwirtschaften Gastronomie und Beherbergung zwischen Dezember bis Februar 1/3 und teilweise sogar noch mehr ihres Jahresumsatzes. Die Bündner Bergbahnen erwirtschaften 92% ihres Umsatzes während der Wintersaison (Dezember bis April). Die meisten der 1'800 Betriebe in der Hotellerie und Gastronomie in Graubünden sowie die Bündner Bergbahnen erwirtschaften in dieser Zeit die finanziellen Mittel, um die Fixkosten der restlichen Monate im Jahr decken zu können. Das ist jetzt nicht ansatzweise möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass wohl nach einer Öffnung im März weiterhin gravierende Einschränkungen (Mindestabstand, maximal 4 Personen pro Tisch, etc.) bestehen bleiben werden und damit weitere Fixkosten nicht gedeckt sind. Die getätigten Investitionen in die Schutzkonzepte sind noch nicht berücksichtigt.

Die vom Wirtschaftsforum Graubünden berechnete Schadensschätzung ist (leider) sehr eindrücklich. Je nach Szenario ist mit Umsatzverlusten zwischen CHF 430 und 770 Mio. in den kerntouristischen Branchen Hotellerie, Gastronomie und Bergbahnen zu rechnen.

Gestützt auf Art. 12 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes hat die Bündner Regierung dem Bundesrat mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 Zusatzbeiträge im Umfang von 100 Mio. Franken beantragt. Diese Mittel sind für die besonders betroffenen Unternehmen der Tourismuswirtschaft aus der Bergbahnbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und verwandter Branchen vorgesehen.

- **Forderung 4a:** Genehmigung der am 30. Dezember 2020 von der Bündner Regierung beim Bundesrat beantragten Zusatzbeiträge im Umfang von 100 Mio. Franken, gestützt auf Art. 12 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes, zeitnah zu genehmigen.
- **Forderung 4b:** Die Härtefallhilfen von CHF 5 Mrd. sind nochmals substantiell zu erhöhen.

### 5. Art. 3 der Härtefall-Verordnung

Mehrere Hotel- und/oder Gastronomie-Unternehmen haben seit März 2020 den Besitzer gewechselt und wurden gesund und schuldenfrei übernommen. Für diese Unternehmen ist laut Art. 3a der Covid-19-Härtefallverordnung keine finanzielle Entschädigung vorgesehen. Diese Anspruchsvoraussetzung wurde vor dem zweiten Lockdown beschlossen und ist überholt. Die Ungleichbehandlung jener Unternehmen ist nicht länger gerechtfertigt.

- **Forderung 5a:** In Art. 3, Abs. 1, Ziff. a der Covid-19-Härtefallverordnung soll das Datum für die Eintragung ins Handelsregister vom 1. März 2020 auf den 22. Dezember 2020 verschoben werden.
- **Forderung 5b:** Für Betriebe die erst nach März 2020 den Betrieb aufgenommen haben und für die keine Umsatzzahlen für 2018/19 vorliegen, werden in Art. 3 der Härtefallverordnung die folgenden Möglichkeiten ergänzt:
  - die Berechnung der Entschädigung auf Basis der seit März 2020 effektiv angefallenen Fixkosten, oder
  - die Verwendung der Umsatzzahlen 2018/19 des Vorgängers, oder
  - die Bemessung des Umsatzes für 2018/19 aufgrund von Branchenkenntzahlen.

### 6. Befreiung der Härtefallhilfen von der Mehrwertsteuer

- **Forderung 6:** Die Härtefallhilfen sollen von der Mehrwertsteuer befreit sein und auch keine Kürzung der Vorsteuer oder andere steuerliche Auswirkungen nach sich ziehen.

### 7. Künftige Einschränkungen und Massnahmen

Es ist möglich, dass nach dem Ende des laufenden Lockdowns Ende Februar weitere behördlich angeordnete Massnahmen getroffen werden könnten. Der Bundesrat muss jetzt Vorschläge erarbeiten, wie die aktuelle Entschädigung ergänzt wird.

- **Forderung 7:** Es braucht ein weiteres Instrument für die kommenden Monate, um direkt betroffene Betriebe für Umsatzausfälle aufgrund behördlicher Massnahmen mit monatlichen Fixkostenbeiträgen à fonds perdu zu entschädigen.

### 8. Anpassung der Pandemiestrategie

Mit einer neuen Teststrategie hat der Bundesrat am 27. Januar einen wichtigen Schritt in der Krisenbewältigung gemacht. Es ist wichtig, dass der Bund diesen Weg noch konsequenter weiterverfolgt und seine Instrumente der Pandemiebekämpfung erweitert. Denn diese beschränken sich aktuell nur auf die beiden Instrumente Lockdown und Impfung. Allem voran sollen diese durch eine umfassende Teststrategie ergänzt werden. Der Kanton Graubünden geht mit gutem Beispiel voran und die ersten Resultate sind vielversprechend. Es ist matchentscheidend für die Wirtschaft und den Finanzhaushalt von Bund und Kantonen, dass Schliessungen von Unternehmen rasch aufgehoben werden und bei einer dritten Welle nicht mehr verordnet werden müssten.

- **Forderung 8:** Die Pandemiebekämpfung soll um eine umfassende Teststrategie erweitert werden mit dem Ziel, weitere Schliessungen zu vermeiden und ab März wieder zu öffnen. Für Kantone bzw. Unternehmen soll mittels Erleichterungen der Massnahmen ein Anreiz geschaffen werden, damit möglichst viele diese Strategie mittragen und aktiv mitmachen.
- **Forderung 9:** Bund und Kantone sollen sich bereits heute über ein Impulsprogramm für Investitionen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit Gedanken zu machen.

Der durch den Bundesrat verursachte Schaden durch Lockdowns und andere Einschränkungen ist durch den Bund zu entschädigen. Es ist nichts als selbstverständlich, dass die vollständigen ungedeckten Fixkosten entschädigt werden. Selbst dann tragen alle Unternehmer noch immer einen substantziellen finanziellen Beitrag: sie müssen Umsatzverluste hinnehmen, tragen trotz Kurzarbeitsentschädigung noch immer bis zu 20% der Lohnkosten und haben teilweise hohe Investitionen in Schutzkonzepte getätigt, die es abzuschreiben gilt. Zudem sind die Unternehmen gefordert sich über Innovationen, den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und die künftige Entwicklung Gedanken zu machen. Hierbei stellt sich dann umgehend die Frage, wie sollen diese finanziert werden, wenn sämtliche Reserven für das Aufrechterhalten des Betriebes aufgebraucht wurden. Diese Folgen der Pandemie werden erst in Monaten, wenn nicht Jahren ihre Wirkung zeigen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, wir bitten Sie inständig, unsere Anliegen aufzunehmen und in Ihren Gremien auf Bundesebene mit Nachdruck zu vertreten und durchzusetzen.

Freundliche Grüsse



Franz Sepp Caluori  
Präsident GastroGraubünden



Marc Tischhauser  
Geschäftsführer GastroGraubünden



Ernst A. Wyrsh  
Präsident Hotelleriesuisse Graubünden



Jürg Domenig  
Geschäftsführer Hotelleriesuisse Graubünden



Martin Hug  
Präsident Bergbahnen Graubünden



Marcus Gschwend  
Geschäftsführer Bergbahnen Graubünden

Kopie an:

- National- und Ständeräte des Kantons Graubünden
- Regierung des Kantons Graubünden z.H. Regierungsrat Marcus Caduff
- Gastrosuisse, Präsident, Casimir Platzer
- Hotelleriesuisse, Präsident, Andreas Züllig
- Seilbahnen Schweiz, Präsident Hans Wicki
- Handels- und Gewerbeverband Graubünden, Präsident Viktor Scharegg
- Handelskammer Graubünden, Präsident Romano Seglias

## Alle Forderungen im Überblick

- **Forderung 1a:** Streichung der maximalen nominellen Entschädigung von CHF 750'000 pro Unternehmen in Art. 8, Ziff. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung. Die Entschädigung soll einzig prozentual eingeschränkt werden.
- **Forderung 1b:** Falls der Bund nicht auf die nominelle Obergrenze verzichtet, soll diese auf mind. CHF 5 bis 7 Mio. pro Betriebsstätte (nicht nur pro Unternehmen) erhöht werden.
- **Forderung 2a:** Gemäss Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> sowie Abs. 5 und Abs. 6 Covid-Gesetz fordern wir eine angemessene Entschädigung betroffener Beherbergungsbetriebe durch eine Senkung des Schwellenwertes von 40% auf 30%.
- **Forderung 2b:** Als Alternative für die Qualifizierung als Härtefall soll das «Bundes-Kriterium» von mindestens 40% Umsatzausfall mit einem zweiten Kriterium in der Bundesverordnung von beispielsweise einem Ausfall von mindestens 50% EBITDA ergänzt werden. Dabei soll nur eines der beiden Kriterien erfüllt werden müssen. Für die Berechnung des anrechenbaren Schadens soll die Veränderung des EBITDA im Verhältnis zu 2018/2019 (nach Verrechnung aller bereits erfolgten staatlichen Hilfsmassnahmen) verwendet werden. Der Bund/Kanton legt fest, welcher prozentuale Anteil des Schadens entschädigt wird.
- **Forderung 3:** Erhöhung der maximalen nicht rückzahlbaren Beiträge von 20% auf 30% in Art. 8, Ziff. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung.
- **Forderung 4a:** Genehmigung der am 30. Dezember 2020 von der Bündner Regierung beim Bundesrat beantragten Zusatzbeiträge im Umfang von 100 Mio. Franken, gestützt auf Art. 12 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes, zeitnah zu genehmigen.
- **Forderung 4b:** Die Härtefallhilfen von CHF 5 Mrd. sind nochmals substantiell zu erhöhen.
- **Forderung 5a:** In Art. 3, Abs. 1, Ziff. a der Covid-19-Härtefallverordnung soll das Datum für die Eintragung ins Handelsregister vom 1. März 2020 auf den 22. Dezember 2020 verschoben werden.
- **Forderung 5b:** Für Betriebe die erst nach März 2020 den Betrieb aufgenommen haben und für die keine Umsatzzahlen für 2018/19 vorliegen, werden in Art. 3 der Härtefallverordnung die folgenden Möglichkeiten ergänzt:
  - die Berechnung der Entschädigung auf Basis der seit März 2020 effektiv angefallenen Fixkosten, oder
  - die Verwendung der Umsatzzahlen 2018/19 des Vorgängers, oder
  - die Bemessung des Umsatzes für 2018/19 aufgrund von Branchenkenzzahlen.
- **Forderung 6:** Die Härtefallhilfen sollen von der Mehrwertsteuer befreit sein und auch keine Kürzung der Vorsteuer oder andere steuerliche Auswirkungen nach sich ziehen.
- **Forderung 7:** Es braucht ein weiteres Instrument für die kommenden Monate, um direkt betroffene Betriebe für Umsatzausfälle aufgrund behördlicher Massnahmen mit monatlichen Fixkostenbeiträgen à fonds perdu zu entschädigen.
- **Forderung 8:** Die Pandemiebekämpfung soll um eine umfassende Teststrategie erweitert werden mit dem Ziel, weitere Schliessungen zu vermeiden und ab März wieder zu öffnen. Für Kantone bzw. Unternehmen soll mittels Erleichterungen der Massnahmen ein Anreiz geschaffen werden, damit möglichst viele diese Strategie mittragen und aktiv mitmachen.
- **Forderung 9:** Bund und Kantone sollen sich bereits heute über ein Impulsprogramm für Investitionen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit Gedanken zu machen.